

Schützengesellschaft Gersfeld 1813 e. V.

Geschäftsordnung

Stand: 14. März 2020

Die Geschäftsordnung der Schützengesellschaft Gersfeld legt nach § 8 der Satzung die Aufgabenverteilung und die Abläufe der Führung innerhalb des Vereins fest. Die Geschäftsordnung wird gemäß § 10 der Satzung von der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen oder geändert. Sie umfasst weiter die Beitragssatzung, die Ehrenordnung sowie wichtige Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Jede Änderung und Ergänzung ist mit Datum des Beschlusses der Hauptversammlung zu versehen.

1. ALLGEMEINES

1.1. Organisation des Vereins

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand der SG Gersfeld nach § 26 BGB geführt und vertreten.

Abteilungen der SG Gersfeld sind:

- der **Deutsche Schützenbund (DSB)** und sein Landesverband **Hessischer Schützenverband (HSV)**. Alle Mitglieder der Schützengesellschaft Gersfeld sind im Landessportbund Hessen, im Hessischen Schützenverband und im Deutschen Schützenbund gemeldet.

- die **BDS-Schützen Schützengesellschaft Gersfeld**. Die Abteilung „BDS - Schützen SG Gersfeld“ sind rechtlich ein selbstständiger eingetragener Verein, die nach der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen (BDS) auf der Schießanlage der SG Gersfeld schießt. Die BDS-Schützen werden nach außen durch einen eigenen Vorstand geführt. Der Vorsitzende ist gleichzeitig stimmberechtigter Abteilungsleiter im Vorstand der SG Gersfeld. Jedes Mitglied der BDS-Schützen muss Mitglied in der SG Gersfeld sein.

- die **Westerngruppe der SG Gersfeld**. Die Westerngruppe ist eine Abteilung der SG Gersfeld. Der Abteilungsleiter wird durch die Mitglieder der Westerngruppe gewählt und vertritt stimmberechtigt die Gruppe im Vorstand der SG Gersfeld.

2. DER VORSTAND

2.1. Gliederung des Vorstands

Der **Geschäftsführende Vorstand** der Schützengesellschaft Gersfeld 1813 e. V. **vertritt den Verein** gemäß § 26 Abs. 1 BGB **nach außen**.

Das Geschäftsführungsorgan des Vereins ist nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB **der Gesamtvorstand**.

Jedes Vorstandsmitglied - außer den Abteilungsleitern der BDS Schützen SG Gersfeld und der Westerngruppe - wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die

Abteilungsleiter der BDS-Schützen SG Gersfeld und der Westerngruppe werden von den Mitgliedern ihrer Abteilungen gewählt und haben im Vorstand der SG Gersfeld den Status eines ordentlichen Vorstandsmitglieds.

Die Wahl der **geschäftsführenden Vorstandsmitglieder** erfolgt immer geheim, auch wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht. Die Wahl auf eine kürzere Zeitspanne ist möglich, muss aber vor der Wahl ausdrücklich bekannt gegeben werden. Durch Vorstandsbeschluss eingesetzte kommissarische Vorstandsmitglieder müssen durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

2.2. Der Geschäftsführende Vorstand

Der **Geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Oberschießwart. Dies ist auch die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung. Die Vertretung bei Verhinderung ist auch die vorgenannte Reihenfolge. Davon unberührt bleibt, dass jeweils drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands den Verein nach § 26 BGB vertreten.

Als geschäftsführender Vorstand müssen mindestens drei Personen durch die Hauptversammlung gewählt sein. Es dürfen in Ausnahmefällen höchstens zwei Posten vorübergehend unbesetzt bleiben. Sind mehr als zwei Posten des geschäftsführenden Vorstands nicht oder nur kommissarisch besetzt, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um die unbesetzten Posten des geschäftsführenden Vorstands zu wählen. Übernimmt ein Vorstandsmitglied einen weiteren Vorstandsposten kommissarisch, so hat es nur sein bisheriges Stimmrecht.

Der 1. Vorsitzende / 2. Vorsitzende kann im Ausnahmefall ohne vorherigen Beschluss des Vorstands bei notwendigen Einzelanschaffungen über einen Betrag bis 250 € entscheiden, alle anderen Vorstandsmitglieder je über einen Betrag bis 50 €.

2.3. Der Gesamtvorstand

Der **Gesamtvorstand** besteht aus den durch die Hauptversammlung gewählten Personen des Vorstands. Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung das Recht, sich selbst oder andere Mitglieder für Vorstandsposten vorzuschlagen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei begründeter Abwesenheit eines Mitglieds bei der Hauptversammlung kann dieses vorher schriftlich formlos sein Einverständnis zur Wahl für ein bestimmtes Vorstandsamt beim Schriftführer hinterlegen. Wählen können nur persönlich anwesende Mitglieder.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern stimmen alle anwesenden Vorstandsmitglieder geheim ab. Die die Aufnahme beantragende Person soll sich persönlich vor der Abstimmung über die Aufnahme dem Vorstand vorstellen. Die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Ist ordnungsgemäß (mindestens 7 Tage vorher) zu einer Vorstandssitzung eingeladen worden, so ist sie beschlussfähig. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen nur durch persönlich anwesende Vorstandsmitglieder gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen der nach § 26 BGB = Geschäftsführender Vorstand) kann durch Akklamation (Handzeichen) erfolgen, wenn nur ein Bewerber für einen Posten zur Wahl steht. Stehen mehr als ein Bewerber für einen Posten des Gesamtvorstands zur Wahl, so ist geheim abzustimmen.

Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied bei Vorstandssitzungen den Antrag auf geheime Abstimmung, dann ist dem stattzugeben. Bei der Hauptversammlung ist dem Antrag auf geheime Wahl stattzugeben, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Akklamation für eine geheime Wahl stimmen.

Der amtierende Schützenkönig hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden nur durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Einzelne klar umrissene Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss auf Vorstandsmitglieder oder Mitglieder übertragen werden. Verantwortliches Organ ist immer der Vorstand. **Der Vorstand soll sich mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung treffen.**

3. AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

3.1. Der geschäftsführende Vorstand

Der **1. Vorsitzende** führt den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist gegenüber allen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten weisungsbefugt. Er hat das Hausrecht auf dem Vereinsbesitz. Er legt in Absprache mit dem Vorstand Termine fest und organisiert Vereinsveranstaltungen. Er ist zuständig für die Information der Mitglieder. Er lädt zu Vorstandssitzungen und zu Hauptversammlungen ein und leitet sie.

Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Aufgabe der Vereinsführung. Aufgaben werden nach Absprache verteilt. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

Der **Kassenwart** ist zuständig für den Geldverkehr, Einzug der Beiträge der Vereinsmitglieder und Umlagen. Der Beitragseingang soll spätestens bis zum Anfang des 2. Quartals erfolgt sein. Er führt die Geldgeschäfte des Vereins und rechnet Veranstaltungen nach Anweisung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ab. Er führt die aktuelle Mitgliederliste des Vereins sowie nach Absprache die Liste(n) über Sonderleistungen wie z. B. die Erfassung der Arbeitsstunden, Sonderumlagen usw.

Der **Schriftführer** führt Protokoll bei Sitzungen der Gremien des Vereins und lässt sie den Beteiligten baldmöglichst zukommen. Er erstellt und versendet nach Absprache Einladungen für Vereinsveranstaltungen und führt nach Anweisung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.

Der **Oberschießwart** ist für die Leitung und Durchführung des Schießbetriebs im Verein zuständig. Er legt in Absprache mit dem Vorstand Termine für die Vereinsmeisterschaften und Vereinsschießen fest und erstellt den Dienstplan der Schießleiter. Er führt die Ergebnislisten der Vereinsmeisterschaften und meldet die Mitglieder für weiterführende Meisterschaften und Rundenwettkämpfe. Er veranlasst und überwacht die korrekte Eintragung von Vereinsmitgliedern und Gastschützen in die Schießkladde. In Absprache mit dem Geräte- und Waffenwart ist er für die Funktion der Stände und die regelmäßige Standreinigung von Pulverresten, Papierresten und Hülsen verantwortlich. Er ist für die Scheiben- und Munitionsbeschaffung zuständig und regelt deren Verkauf. Mit dem Waffen- und Gerätewart ist er für die sichere Aufbewahrung, Funktion, Instandhaltung, Ausgabe und Nachweis der Vereinswaffen zuständig. Der Oberschießwart lädt mindestens einmal jährlich die Schießwarte und das davon betroffene Funktionspersonal zur Information und Weiterbildung über waffenrechtliche, organisatorische und sportliche Themen ein.

3.2. Der Gesamtvorstand

Der **Waffen- und Gerätewart** ist in Zusammenarbeit mit dem Oberschießwart für sichere Funktion und Zustand der Waffen verantwortlich. Er bringt defekte Waffen nach Absprache im Gesamtvorstand zur Reparatur und achtet auf die Reinigung der Waffen nach dem Schießen. Er unterstützt den Oberschießwart bei der sicheren Aufbewahrung der Vereinswaffen.

Der **Geräte- und Waffenwart** ist in Absprache mit dem Oberschießwart für die Standanlagen verantwortlich. Er repariert oder lässt defekte Anlagen reparieren. Er hält Ersatz und Verschleißteile für die Anlagen vor. Mit dem Waffen- und Gerätewart stimmt er sich im Aufgabenbereich ab.

Der **Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er stimmt sich mit dem Vorsitzenden, dem Oberschießwart und dem Schriftführer ab, verfasst Artikel und Berichte für Medien und leitet sie diesen zu. Er stellt Beiträge für die Internetseite des Vereins zusammen und stellt sie ins Netz bzw. gibt sie an die für die Seite zuständige Person weiter. Er sammelt und archiviert geschriebene und veröffentlichte Berichte sowie Bilder, die den Verein betreffen für die Vereinschronik.

Der **Jugendwart** ist für die Betreuung und das Training der Jugendlichen zuständig. In Absprache mit dem Oberschießwart stellt er Jugendschützen und –Mannschaften für Meisterschaften, Wettkämpfe und Auswahlschießen auf und betreut die Jugendlichen dabei. Er führt die Liste mit den Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten zum Schießsport. Er achtet darauf, dass keine erwerbspflichtige Munition durch die Jugendlichen abhanden kommt. Er ist für die Ausgabe und sichere Handhabung der Waffen auf dem Schießstand verantwortlich und für den Transport der Waffen der Jugendlichen zum Wettkampf zuständig. Er übernimmt die Aufgaben der Jugendversammlung nach § 9 der Satzung. Er führt gesellige Veranstaltungen außerhalb der Schießveranstaltungen mit den Jugendlichen durch. Für diese Aufgaben steht ihm jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung, der vom Gesamtvorstand auf Anforderung zu Jahresbeginn festgelegt wird. Über die Ausgabe des Geldes hat er am Jahresende Nachweise zu erbringen.

Der **Haus- und Platzwart** ist für die Funktion der Hauseinrichtung zuständig. Er stellt Schäden am und im Haus fest und beseitigt sie oder lässt sie nach Absprache im Gesamtvorstand beseitigen. Im Haus und auf dem Platz ist er für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Er übernimmt und überwacht Wartungs- und Pflegearbeiten.

Der **IT-Beauftragte** ist für die Einrichtung und Pflege der Webseite der SG Gersfeld verantwortlich. Er stellt auf Zusammenarbeit mit dem Vorstand Beiträge und Termine ins Netz und versendet Einladungen auf elektronischem Weg an die Vorstands- und Vereinsmitglieder.

Der **stellvertretende Kassenwart** unterstützt den Kassenwart in seiner Arbeit und übernimmt im Vertretungsfall seine Aufgaben. Er wird aber dadurch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der **stellvertretende Schriftführer** unterstützt den Schriftführer in seiner Arbeit und übernimmt im Vertretungsfall seine Aufgaben. Er wird aber dadurch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3.3. Die Schießwarte

Schießwarte sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießens als Schießleiter zuständig. Sie leiten eigenverantwortlich das Schießen nach Dienstplaneinteilung durch den Oberschießwart. Sie können sachkundige volljährige Schützen als Aufsichten einteilen. Ihren Dienst führen sie selbstständig auf der Basis der Vorschriften des Waffengesetzes und der entsprechenden Sportordnung durch und sind nicht weisungsgebunden außer bei festgestellten groben Verstößen gegen die Sicherheit. In diesem Falle können von den Vereinsorganen nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Oberschießwart den verantwortlichen Schießleiter anweisen, den oder die festgestellten Mängel sofort abzustellen oder das Schießen abubrechen.

Die Schießwarte sind für die Ordnung und Sauberkeit während ihres Dienstes auf dem Stand verantwortlich und stellen bei Beschädigungen den Verursacher fest. Falls die Schäden nicht sofort behoben werden können, sind diese in der Schießkladde schriftlich festzuhalten und dem Geräte- und Waffenwart, dem Haus- und Platzwart und zusätzlich bei schweren Mängeln dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu melden. Die Schießwarte geben Vereinswaffen aus und nehmen sie wieder zurück. Dabei überprüfen sie die Sicherheit und den Reinigungszustand der Waffen, verkaufen Vereinsmunition nach den Richtlinien des Waffengesetzes und kassieren die Standgebühr von Gastschützen. Sie führen die Schießkladde, bestätigen die Einträge im Schießbuch der Schützen und sind berechtigt, Waffenbesitzkarten, Waffen und die verwendete Munition zu kontrollieren.

Als Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Schießleiter muß der Schießwart über eine auf ihn persönlich ausgestellte Waffenbesitzkarte verfügen.

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 13. März 2020
(siehe Protokoll).

Wolfgang Benndorff
1. Vorsitzender